

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



Allgemeines

1.1 Unsere Bedingungen gelten für alle Angebote und Aufträge über Warenlieferung. Abweichenden oder unseren Bedingungen entgegenstehenden Bedingungen widersprechen wir ausdrücklich. Sie werden nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich angenommen haben.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2.2 Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Abreden sind vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail abweichende Absprachen zu treffen.

3. Preise

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Lager, ohne Verpackung, Versicherung und ohne Mehrwertsteuer. Zusätzlich zu unseren Preisen wird die zur Zeit der Lieferung gültige Mehrwertsteuer berechnet.

4. Lieferung

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten zwischen den Parteien voraus.
4.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk oder eine unserer sonstigen in der Auftragsbestätigung angegebenen Verkaufsstellen. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, wenn die Ware das Herstellerwerk oder unser Lager verlässt. Dieses gilt auch dann, wenn wir die Versendung der Ware übernehmen haben. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
4.3 Liefertermine sind nur annähernd und unverbindlich.
4.4 Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten.
4.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4.6 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anzeige der Versandbereitschaft abzuholen. Kommt der Käufer schuldhaft in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, können wir Schadenersatz verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4.7 Erbringen wir logistische Leistungen, gelten für diese die Regelungen der ADSp 2017, sofern in diesen Bedingungen oder in dem Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen angegeben beziehungsweise vereinbart sind. Auf Wunsch des Käufers stellen wir die ADSp 2017 zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die ADSp 2017 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1,25 Millionen bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg beschränken. Wird zwischen den Vertragsparteien die Lieferung mit Entladung vereinbart, erfolgt das Absetzen der Ware ebenerdig neben dem Lkw.
4.8 Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, die uns an der Erfüllung unserer Leistungspflichten hindern, entbinden uns von der Einhaltung der Liefertermine und berechtigen uns, die Liefertermine um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In diesen Fällen sind jegliche Ersatzansprüche ausgeschlossen. Wir unterrichten den Käufer unverzüglich über den Eintritt der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, der Käufer jedoch nur nach vorheriger Androhung.
4.9 Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

5. Warenrücknahme

Die Rücknahme von Lagerware außerhalb der Gewährleistung ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich und setzt voraus, dass der Käufer sich zur Übernahme von Rücknahmekosten in Höhe von 20 % des Nettogesamtpreises verpflichtet. Unabhängig von der Höhe der Rücknahmekosten beträgt die von dem Käufer zu zahlende Rücknahmekostenpauschale mindestens 40,00 € netto. Sonderanfertigungen oder speziell beschaffte Waren werden nicht zurückgenommen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind innerhalb von 8 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers.
6.2 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass sich die Kreditwürdigkeit des Käufers als unsicher darstellt oder anderweitig Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit bestehen und ist dadurch die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet, so sind wir berechtigt, unsere Leistung von der Vorauszahlung oder einer Sicherheit des Käufers abhängig zu machen. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6.3 Geriet der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Können wir einen höheren Schaden nachweisen, sind wir berechtigt einen entsprechend höheren Schadenersatz zu verlangen.
6.4 Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge durch den Käufer, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche gestundete Verbindlichkeiten aus diesem und anderen Geschäften sofort fällig.
6.5 Ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten anerkannt ist. Die Beschränkung auf Fälle unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen gilt nicht für Ansprüche des Käufers wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie unsere Forderungen.

7. Gewährleistung

7.1 Mängelrügen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu erheben. Für Kaufleute gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Bei Selbstabholung sind offensichtliche, ohne Untersuchung erkennbare Mängel (wie insbesondere Falschlieferungen, Mengenabweichungen und offensichtliche Beschädigungen) sofort bei Übernahme der Ware an der Lieferstelle schriftlich auf der Empfangsbescheinigung zu rügen. Bei Warensendungen sind Beanstandungen derartiger Mängel vor der Entladung auf der Empfangsbescheinigung und oder dem Frachtbrief zu vermerken und diese dem Frachtführer auszuhändigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Die gesetzlichen Rügepflichten in Bezug auf Mängel, die erst im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung feststellbar sind, sowie in Bezug auf verdeckte Mängel, die erst später zu Tage treten, bleiben unberührt.
7.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf eine besondere Anordnung des Käufers oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung zurückzuführen ist. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so stehen dem Käufer keine Gewährleistungsansprüche zu, es sei denn, er weist nach, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

7.3 Vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 7.4 gelten im Falle eines Mangels folgende Bestimmungen: Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Soweit ein Mangel der Ware nachweislich vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt. Die im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus haben wir nur zu tragen, sofern wir den Mangel zu vertreten haben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir diese oder ist uns diese unzumutbar oder unmöglich, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabgesetzt, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Schadenersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelung in Ziff. 9.
7.4 Soweit ein Mangel eines Produkts oder Teils vorliegt, das wir von einem Vorlieferanten erworben haben, treten wir zur Erfüllung unserer Gewährleistungspflichten unsere Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Käufer ab. Der Käufer ist in diesem Fall erst dann berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend zu machen, wenn die außergerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten innerhalb angemessener Frist erfolglos geblieben oder aussichtslos (insbes. wegen Insolvenz) ist. Während der Geltendmachung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Käufers gegen uns gehemmt. Die Hemmung endet, sobald die Durchsetzung gegenüber dem Vorlieferanten sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat. Soweit der Käufer berechtigt ist, Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend zu machen, gelten insoweit die Regelungen unter Ziff. 7.3.
7.5 Eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der zu liefernden Ware oder die Übernahme einer Garantie hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.
7.6 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von uns gelieferten Waren für einen bestimmten von dem Käufer einseitig vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.
7.7 Eine Bezugnahme auf Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung. Änderungen in der Herstellungsart und Ausführung behalten wir uns vor, wenn für die Änderung ein triftiger Grund besteht und die Änderung für den Käufer zumutbar ist. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden. Proben und Muster gelten als unverbindliche Anschauungsstücke, geringe Abweichungen bleiben vorbehalten.
7.8 Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bestehenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen sowie bis zur Einlösung gegebener Wechsel oder Schecks bleiben alle gelieferten Waren unser Eigentum.
8.2 Der Käufer ist zur sorgfältigen Verwahrung der Ware für uns verpflichtet, er hat auf unser Verlangen auf seine Kosten die Ware besonders zu lagern, zu kennzeichnen und ggf. zurückzugeben.
8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
8.4 Er darf die in unserem Eigentum stehenden Waren nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen und muss daher etwaige Pfändungen Dritter sofort schriftlich mitteilen und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Dritten jede Unterstützung gewähren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die erforderlichen Aufwendungen zur Abwehr des Eingriffs zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
8.5 Verletzt der Käufer seine Vertragspflichten und gerät er uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug, so können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Rückgabe der Ware verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer räumt uns ausdrücklich das Recht ein, zwecks Besichtigung, Rückholung oder Verladung der Vorbehaltsware den Lagerort der Lieferung durch uns oder einen Beauftragten zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
8.6 Wird unsere Vorbehaltsware vom Käufer be- und verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
8.7 Der Käufer ist befugt, unser Eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Diese Befugnis erlischt, wenn sich der Käufer in Verzug befindet oder mit seinem Kunden Unabtreubarkeit seiner Forderung vereinbart. Für den Fall der Veräußerung - sei es vor oder nach der Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung - tritt der Käufer schon jetzt alle gegen seine Kunden hieraus entstehenden Ansprüche, auch soweit sie Entgelte für Arbeitsleistungen enthalten, mit allen Nebenrechten und Sicherheiten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware gemäß unserem Rechnungsbetrag bzw. in Höhe des jeweiligen Eigentumsanteils an uns ab. Der Käufer ist wiederholt berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er nicht in Verzug ist. Gerät der Käufer in Verzug, so ist er verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung offen zu legen und uns die Namen und Adressen des Drittschuldners und die Höhe seiner Forderung mitzuteilen.
8.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Haftung

9.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich der unerlaubten Handlung ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung der Vertragspflichten erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
9.2 Die Haftungsbeschränkung bzw. der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
9.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch, sofern der Käufer anstelle von Schadenersatz statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere ansetzenden Arbeitnehmer sowie für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel, soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechseln und Schecks. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Schecks sind zu senden an:
S.A.M Vertriebs GmbH & Co. KG, Memelstraße 5, 24782 Büdelsdorf